

ABRUNDUNGSSATZUNG "RHOENSTRASSE" FREIGERICHT-SOMBORN

gem. Paragraph 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB

Gemeinde Freigericht

Flur 6

M 1 : 1000



LEGENDE :

- = Baugrenze
- = Grenze Geltungsbereich

Festsetzungen gem. Paragraph 9 Abs. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse : 1

Flaeche fuer Masznahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.



Die Einbindung in die Landschaft erfolgt mittels Festsetzung eines 3,00 m breiten Pflanzstreifens im noerdlichen Grundstuecksbereich und eines 7,00 m breiten Pflanzstreifens im oestlichen Grundstuecksbereich. Der oestliche Pflanzstreifen ist als Streuobstwiese mit mindestens drei hochstaemmigen Obstbaeumen auszubilden. Der noerdliche Pflanzstreifen ist auf Grund seiner geringen Breite lediglich mit einer dichten Heckenbepflanzung zu versehen.

Weitere Festsetzungen

Auf Grund der geringen Dimensionierung des Kanals ist eine Zisterne mit verzogertem Ablauf und einem Rueckhaltevolumen von mindestens 25 lqm Dachflaeche zu errichten.

Die Stellplatzflaechen sind mit Oberflaechenbefestigungen herzustellen, die ein Versickern des Regenwassers ermöglichen.

Stellplatze und Garagen sind nur in der ueberbaubaren Grundstuecksflaechen zulassig. Kriestoecke (Drempel) sind bis max. 75 cm zulassig.

Die Dachneigung ist der umgebenen Bebauung anzupassen.

Beschluss

Von der Gemeindevertretung beschlossen am 15.12.95

9.1.96

Datum

Buergermeister

Bekanntmachung

Die Durchfuehrung des Anzeigeverfahrens der Satzung gem. Paragraph 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB

wurde mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 30.1.96 ortsueblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

12.6.9

Datum

Buergermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, BGBl. I, S. 2253, zuletzt geaendert durch Artikel 1 Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, BGBl. I, S. 466 .
- Verordnung ueber die bauliche Nutzung von Grundstuecken (Baunutzungsverordnung -BaunVO-), in der Fassung der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, BGBl. I, S. 132 . zuletzt geaendert durch Artikel 3 Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, BGBl. I, S. 466 .